

95J – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FREIWILLIGE FEUERWEHREN, WASSERWEHREN UND SANITÄTSKOLONNEN

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der Ausübung der gesetzlich vorgesehenen bzw. behördlich angeordneten Tätigkeiten der Organisation (Versicherungsnehmer),
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Organisation oder anderer gleichartiger Organisationen,
- bei im Auftrag der Organisation verrichteten Besorgungen,
- bei auf Veranlassung der Organisation teilgenommenen Versammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen

erleiden.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterungen gemäß Artikel 6, Punkte 3.1 bis 3.6 finden keine Anwendung.

Es gelten allerdings Gesundheitsschäden infolge Durchnässung sowie Einwirkung von Rauch, Gasen und Dämpfen anlässlich der versicherten Tätigkeiten als Unfall. Als Unfall gilt auch eine in Ausübung der versicherten Tätigkeit entstandene Infektion, die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in den Körper hervorgerufen wurde. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht. Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden. Die Infektion an HIV / Erkrankung an AIDS bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mitversichert gelten automatisch auch alle sonstigen Personen, welche im konkreten Notfall von der Organisation für Hilfeleistungen (z.B. Absperrungsmaßnahmen) herangezogen werden.